

B.41.21.8.- ZZ

B e m e r k u n g e n

zu der am 8. Dezember 1941 vom Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund an den Hohen Bundesrat gerichteten Eingabe betreffend den Schutz der Schweizerjuden in Frankreich

Auf die Kleine Anfrage Graber vom 12. Juni 1941 betreffend die Wahrung der Rechte der schweizerischen Juden in Frankreich ist der Bundesrat genötigt worden, in der Öffentlichkeit zu einem Problem Stellung zu nehmen, das mehr denn je nach ausserpolitischen statt allein nach rechtlichen Gesichtspunkten behandelt werden muss und das sich infolgedessen nicht für eine öffentliche Diskussion eignet.

Die Vereinigung der schweizerischen Juden scheint jedoch für diese Notwendigkeit nicht das erforderliche Verständnis aufzubringen; so hat bereits vor einiger Zeit Herr Saly Mayer, Präsident des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes, gegenüber Herrn Dr. Ruth, Adjunkt der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, darauf hingewiesen, dass sich die schweizerischen Juden mit der vom Bundesrat erteilten Antwort auf die Kleine Anfrage Graber nicht zufrieden geben könnten und auf eine Gleichbehandlung mit den arischen Schweizern Anspruch machen müssten. Bei jener Gelegenheit suchte Herr Dr. Ruth seinen ehemaligen Klassenkameraden Saly Mayer davon zu überzeugen, dass die schweizerischen Juden kein Interesse daran haben können, den Bundesrat gegenüber Frankreich zu einer Stellungnahme zu zwingen, welche geeignet ist, eine Kündigung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrags vom 23. Februar 1882 herbeizuführen. Diese Gefahr sei umso grösser, als der genannte Staatsvertrag kurzfristig kündbar ist.

Trotz dieser seinem Präsidenten gegebenen Erklärungen glaubte der Schweizerische Israelitische Gemeindebund dem



- 2 -

Bundesrat am 8. Dezember ein Rechtsgutachten von Herrn Professor Guggenheim in Genf einreichen zu sollen, um auf Grund desselben die Richtigkeit der vom Bundesrat auf die Kleine Anfrage Graber erteilten Antwort zu widerlegen.

Während der Bundesrat in der Beantwortung der vorerwähnten Kleinen Anfrage den Standpunkt vertrat, dass die Schweizerjuden in Frankreich nicht Anspruch auf eine günstigere Behandlung machen können als sie den französischen Juden selbst zugestanden wird, (traitement national) stellt sich das Gutachten Guggenheim auf den Boden des "reinen Rechts" und verfiht unter besonderem Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrags die These, dass bei der Anwendung der staatsvertraglichen Bestimmungen kein Unterschied zwischen arischen und nichtarischen schweizerischen Staatsangehörigen gemacht werden dürfe. Auch scheint der Israelitische Gemeindebund in der Antwort des Bundesrates auf die Kleine Anfrage Graber nur das Negative gesehen zu haben, statt in der Versicherung, dass unsere Vertreter im Ausland den Juden schweizerischer Staatsangehörigkeit bei der Wahrung ihrer Interessen soweit als möglich behilflich sein werden, eine genügende Garantie dafür^{zu}erblicken, dass sich unsere Auslandsvertretungen im Einzelfall mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die schweizerischen Juden verwenden werden.

Nachdem es bisher keiner diplomatischen Vertretung in Frankreich gelungen zu sein scheint, von der französischen Regierung die grundsätzliche Zusicherung zu erhalten, dass ihre Israeliten nicht den neuen Judengesetzen unterstehen, dürfte kaum irgendwelche Aussicht bestehen, Frankreich zur vorbehaltlosen Respektierung des schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrags zu Gunsten der schweizerischen Juden zu bewegen. Es dürfte daher politisch nicht zweckmäs-

- 3 -

sig sein, Frankreich vor die Alternative zu stellen, einem formellen Begehren der Schweiz um Gleichbehandlung ihrer Juden mit ihren nichtjüdischen Staatsangehörigen zu entsprechen oder aber die sich aus einer Ablehnung dieses Begehrens ergebenden Konsequenzen zu ziehen und zur Kündigung des Niederlassungsvertrags zu schreiten; zum mindesten müsste allenfalls damit gerechnet werden, dass sich Frankreich auf die *clausula rebus sic stantibus* berufen würde.

Nachdem es schon gegenüber Deutschland keinem Staat gelungen ist, die Gleichbehandlung seiner jüdischen und arischen Staatsangehörigen zugestanden zu erhalten, dürfte es auch gegenüber Frankreich aussichtslos sein, auf einer solchen Gleichbehandlung zu bestehen.

Bern, den 24. Dezember 1941.